

- a) alle in den gemeinschaftlichen Landescollegien und in den Administrationsbehörden drei Fürstenthümer angestellten Räte, die Dirigenten des Forstwesens, die Hofbeamten, Justizbeamten, Physikalärzte, die in Spezialdiensten stehenden Officiere, die Secretarien, Actuarien, Registratoren und Kanzlisten, die Rechnungsführer bei den Kammer-, Steuer-, Kriminalgerichts- und Amtskassen, die Kammer-, Forst- und Polizei-Commissaire, die Controleure bei den indirecten Steuern und der Saline, die Dekonomie-Inspectoren, die Revierförster, die auf Lebenszeit angestellten Copisten bei den landesherrlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden;
- b) die Geistlichen in den Städten und auf dem Lande;
- c) die Lehrer an den Gymnasien und den übrigen öffentlichen Stadtschulen, die Schullehrer in den Marktstellen und Dörfern;
- d) die auf Lebenszeit angestellten Mitglieder der Stadträte, die Stadtrichter, die Stadtschreiber, die Rath- und Stadtgerichtsactuarien, die Rechnungsführer der städtischen Kammereikassen, die auf Lebenszeit angestellten Communalförster und Rath- und Stadtgerichts-Copisten;
- e) die Verwalter der Patrimonialgerichte.

§. 8.

Ausnahmen bei der ersten Einzahlung.

Dieserjenigen Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer, welche vor dem Beginne dieser Pensionsanstalt in Ruhestand versetzt gewesen sind, haben an derselben keinen Theil zu nehmen.

§. 9.

Zurücktritt von der Anstalt.

Wenn ein Angestellter den hiesigen Staats- oder Kirchendienst, oder das von ihm bekleidete Stadtkommunalamt verläßt und in auswärtige Dienste übergeht, oder seine Besoldung freiwillig aufgibt, so ist seine Mitgliedschaft bei der Pensionsanstalt sofort von selbst erloschen und verliert seine Witwe und Kinder den Anspruch auf die Pension, welche sie außerdem stiftungsmäßig würden zu genießen gehabt haben. Der in den bemerkten Fällen Austretende kann auch keinen Ersatz der Beträge verlangen, welche bis zur Zeit seines Abganges von ihm geleistet worden sind. Es bleibt jedoch der landesherrlichen Entscheidung vorbehalten, einem freiwillig Auscheidenden die fernere Theilnahme am Pensionsinstitute zu bewilligen.